

Wartung Ihrer Brandschutzeinrichtung

Allgemeines

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Intervalle und Vorschriften bezüglich der Wartung Ihrer Brandschutzeinrichtung informieren. Da bei einem Feuer oder einer Explosionen nicht „nur“ Ihre Anlage beschädigt werden kann, sondern auch eine Gefährdung von Personen besteht, die sich im Umfeld der Anlage befinden, sollten Sie auch im Zusammenhang mit der Betriebssicherheit der Arbeitsmittel die folgenden Punkte genau bedenken.

Nur bei einer vollständigen Funktion der Brandschutzeinrichtung kann der Schutz der Anlage und somit auch der Schutz des Betriebspersonals gewährleistet werden. Eine jederzeit einwandfreie Funktion der Brandschutzeinrichtung kann aber nur bei einer regelmäßigen Kontrolle sichergestellt werden.

Dabei werden unter anderem an der Brandschutzeinrichtung geprüft:

- Anpassung der Brandschutzeinrichtung auf evtl. veränderte Umgebungsbedingungen der zu schützenden Anlage
- Funktion der automatischen und manuellen Melder
- Löschmittelmenge
- Verriegelungen zum Schutzobjekt

Die Prüfbescheinigung für die Wartung der Brandschutzeinrichtung dient auch als Prüfnachweis im Hinblick auf gesetzliche Anforderungen und Vorschriften. Um eine fachlich korrekte Wartung Ihrer Brandschutzeinrichtung sicherzustellen, muss die Wartung der Anlage jährlich durch den Hersteller oder eine autorisierte Person erfolgen. Um dabei den Termin für die Wartung nicht zu vergessen, schlagen wir Ihnen eine individuelle Wartungsvereinbarung für Ihre Brandschutzeinrichtung vor.

Normen und Vorschriften

Normen für die Pulver- und Nasslackierung

EN 50177:2010

Stationäre Ausrüstung zum elektrostatischen Beschichten mit entzündbaren Beschichtungspulvern -

Sicherheitsanforderungen;

7.2.3 *Tabelle 4 Prüfintervalle*

Feuerlöschanlage Prüfintervall: 6 Monate

EN 50176:2010

Stationäre Ausrüstung zum elektrostatischen Beschichten mit entzündbaren flüssigen Beschichtungsstoffen - Sicherheitsanforderungen;

7.2.3 *Tabelle 4 Prüfintervalle*

Feuerlöschanlage Prüfintervall: 6 Monate

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften:

Zu Ihrer Information haben wir einen kurzen Auszug aus der aktuell gültigen staatlichen Arbeitsschutzvorschrift „*Verordnung über Arbeitsstätten*“ herausgesucht, der eine Aussage über die Wartung der Sicherheitseinrichtungen enthält.

ArbStättV (Verordnung über Arbeitsstätten)

§ 4 *Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten*

(1) *Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte instand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, ist die Arbeit insoweit einzustellen.*

(3) *Der Arbeitgeber hat Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen, in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.*

Weitere Verweise hierzu sind auch in den europäischen Richtlinien, wie zum Beispiel die „89/655/EWG Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie“ enthalten.

Wartung Ihrer Brandschutzeinrichtung

Weitere normative Verweise

Da wir uns als Hersteller der Brandschutzeinrichtung an die geltende Sicherheitsregel BGR134 anlehnen, obwohl eine Personengefährdung durch die Brandschutzeinrichtung für den Normalbetrieb nicht besteht, möchten wir Sie über den Teil der Sicherheitsregel informieren, der für die Wartung der Brandschutzeinrichtung maßgebend ist.

BGR 134:1998 (Ehemals ZH1/206)

Regeln für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen

Teil 6.3 Regelmäßige Prüfungen

6.3.1 Der Unternehmer hat zusätzlich zu Abschnitt 6.2.2 die ordnungsgemäße Funktion von Löschanlagen, bei deren Einsatz eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen ist, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen oder Sachverständigen prüfen zu lassen. Die regelmäßige Prüfung der Löschanlagen hat jedoch mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen zu erfolgen.

Diese Prüfungen können z.B. im jährlichen Wechsel zwischen Sachverständigem und Sachkundigem durchgeführt werden, jedoch ist alle zwei Jahre eine Prüfung der Löschanlage durch den Sachverständigen erforderlich.

Besondere betriebliche Gegebenheiten können es erfordern, das Alarmierungssystem in kürzeren Zeitabständen prüfen zu lassen.

6.3.2 Nach jedem Auslösen der Löschanlage hat der Unternehmer die gesamte Anlage zusätzlich durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.

Da nicht nur die zuvor genannten Sicherheitsregeln Inhalte zu den Wartungsintervallen enthalten, haben wir Auszüge verschiedener Normen herausgesucht, die sich mit diesem Thema beschäftigen.

DIN 14 497:1990

Kleinlöschanlagen

11 Instandhaltung

Für die Instandhaltung gilt sinngemäß DIN 14 406 Teil 4, zusätzlich gilt:

Um die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen, muss jede Kleinlöschanlage durch den Sachkundigen in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als 12 Monate betragen dürfen, geprüft werden.

Der Sachkundige nach DIN 14 406 Teil 4 bedarf einer zusätzlichen Bestätigung des Herstellers / Errichters, dass er für die Instandhaltung des jeweiligen Anlagensystems ausgebildet und legitimiert ist.

DIN VDE 0833-1:1989

Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall

5.3.4 Wartungen sind nach Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Unterweisung

BGI 764: 2009

Elektrostatisches Beschichten

5.4 Unterweisung

Die Versicherten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die mit dem Betrieb der elektrostatischen Handsprüheinrichtungen oder stationären elektrostatischen Beschichtungsanlagen sowie deren Zubehör für das elektrostatische Beschichten verbundenen Gefahren und Maßnahmen zu ihrer Abwendung mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Die Unterweisung umfasst auch den Umgang mit Feuerlöschern.